

66. Kann ein Notariatsakt, welcher deshalb nichtig ist, weil in ihm die Angabe des Grundes fehlt, weshalb ein Beteiligter die Verhandlung mit Handzeichen versehen, statt unterschrieben, hat, dadurch rechtswirksam werden, daß der Notar und der Schreibzeuge in einem Nachtragsatteste diesen Grund angeben und bescheinigen?

V. Zivilsenat. Urf. v. 11. Februar 1899 i. S. R. Ehef. (Bekl.)
w. Eh. Ehefr. (Kl.). Rep. V. 246/98.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der verstorbene Rudolf R. — Sohn der Beklagten und erster Ehemann der Klägerin — war als Miteigentümer eines Grundstückes eingetragen. Er war von den Beklagten und der Klägerin beerbt worden. Durch notariellen Vertrag vom 5. Februar 1894 hatten die Beklagten den Anteil des Rudolf R. an dem Grundstücke und die übrigen Nachlaßgegenstände der Klägerin für 700 *M* und gegen die Verpflichtung, sämtliche Nachlaßschulden zu bezahlen oder die Beklagten von der Mithaftung für diese Schulden zu befreien, übertragen. Die Klägerin, welche behauptete, die ihr aus dem Vertrage obliegenden Verpflichtungen bereits vollständig erfüllt zu haben, klagte auf Auflassung.

Der erste Richter erkannte dem Klagantrage gemäß. In zweiter Instanz behaupteten die Beklagten die Ungültigkeit des notariellen Vertrages deshalb, weil die verklagte Ehefrau den Vertrag nur unterkreuzt habe, und in dem Vertrage der gesetzlich vorgeschriebene Vermerk fehle, weshalb sie nicht unterschrieben, sondern nur unterkreuzt habe. Demgegenüber wiesen die Kläger darauf hin, daß sich unter dem Vertrage folgender, vom Notar und von den zu jenem Vertrage zugezogenen Schreibzeugen am 6. Juni 1896 vollzogener Vermerk befinde:

„Es wird nachträglich bescheinigt, daß Marianna R., geb. R., die vorstehende Verhandlung vom . . . unterkreuzt hat, weil sie des Schreibens unkundig ist.“

Das Reichsgericht hat die in der Überschrift aufgeworfene Frage in Übereinstimmung mit dem Berufungsrichter verneint, aus folgenden Gründen:

. . . „Zutreffend ist die Annahme des Berufungsrichters, daß

die notarielle Urkunde vom 5. Februar 1894 deshalb, weil in ihr der Grund, aus welchem die verklagte Ehefrau den Vertrag unterkreuzt, statt unterschrieben, hat, nicht angegeben ist, nach den durch das Gesetz vom 15. Juli 1890 (insbesondere durch dessen § 6) nicht aufgehobenen § 14 Ziff. 3, §§ 41 und 42 der Notariatsordnung vom 11. Juli 1845,

vgl. Entsch. des R. O.'s in Civills. Bd. 37 S. 321; Jurist. Wochenschr. 1898 S. 187 Nr. 87,

... nichtig sei. . . . Wichtig ist ferner die Ausführung des Berufungsrichters, daß der wesentliche Mangel der notariellen Vertragsurkunde aus § 14 Ziff. 3 der Notariatsordnung durch das Nachtragsattest vom 6. Juni 1896 nicht geheilt ist. Die Notariatsordnung legt nur den mit Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten vom Notar aufgenommenen Urkunden die Bedeutung öffentlicher Urkunden bei. Das notarielle Protokoll setzt sich nach den §§ 10—15 der Notariatsordnung aus mehreren Teilen zusammen, welche ein Ganzes dergestalt bilden, daß, wenn ein Teil fehlt, dem Vorhandenen die Bedeutung einer notariellen Urkunde mangelt. Ein wesentlicher Teil des Protokoll'es ist das im § 14 vorgeschriebene Schlußattest und die Unterschrift des Notars. Mit der letzteren ist der notarielle Akt beendet, das Protokoll geschlossen (§§ 14. 15). Daraus ergibt sich, daß es unzulässig ist, die einzelnen Teile, aus welchen sich das Protokoll zusammensetzt, in verschiedene Akte zu trennen. Wird das Protokoll mit den Erklärungen der Parteien und mit deren Unterschriften geschlossen, und das Schlußattest in einem besonderen Akte erteilt, so liegt keine öffentliche Urkunde im Sinne der Notariatsordnung vor. Daraus ergibt sich aber auch ferner, daß wesentliche Mängel des Protokoll'es nach dessen Abschlusse durch nachträgliche ergänzende Atteste des Notars und des Unterschriftszeugen nicht geheilt werden können. Das mit dem Mangel behaftete Protokoll ist eben wegen dieses Mangels keine gültige Notariatsurkunde, und einem Nachtragsatteste des Notars und des Zeugen wird von der Notariatsordnung die Bedeutung einer solchen nicht beigelegt. Die in der Litteratur (Weißler, Notariatsordnung S. 257. 258) vertretene abweichende Ansicht ist danach nicht haltbar." . . .